

Verhaltenskodex

Schutzkonzept des Seelsorgebereichs Dormagen-Nord, Punkt 5

- 5a. Gestaltung von Nähe und Distanz**
- 5b. Sprache und Wortwahl**
- 5c. Angemessenheit von Körperkontakt**
- 5d. Zulässigkeit von Geschenken**
- 5e. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
- 5f. Beachtung der Intimsphäre**
- 5g. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Übernachtungen**
- 5h. Disziplinarmaßnahmen**

Der Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord will Mädchen und Jungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeit und Begabung entfalten können.

Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Kinder/Jugendlichen und uns anvertraute Personen, sich angenommen und sicher fühlen.

Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Alle Personen der Kinder- und Jugendarbeit sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen/ Leiterinnen und Leiter oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung des Erzbistums Köln bekräftigt.

Alle Personen der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet, diese nach Absolvierung der Präventionsschulung des Erzbistums Köln zu unterzeichnen.

Diese beinhaltet folgende Punkte:

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

5a. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Diese müssen jederzeit zugänglich sein. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5 b. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Minderjährige irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Minderjährigen angepassten Umgang geprägt sein. So kann das Selbstbewusstsein von Minderjährigen gestärkt werden.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Alle Personen der Kinder- und Jugendarbeit verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Diese werden auch nicht unter den Kindern geduldet.

Alle Personen der Kinder- und Jugendarbeit verwenden keine sexuell getönten Kosenamen, Bemerkungen oder z. B. sexistische Witze.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle des Auftrages und sind auf die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen sowohl aller Personen der Kinder- und Jugendarbeit, als auch der Kinder ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Beleidigungen und Schimpfwörter werden nicht geduldet.

Eine gewaltfreie und respektvolle Kommunikation untereinander und den Kinder gegenüber sind verpflichtend.

Alle Personen der Kinder- und Jugendarbeit gehen diskret mit intimen und körperlichen Themen um.

5 c. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung und sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen.

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Allerdings muss der körperliche Kontakt altersgerecht und angemessen sein.

Die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson ist Voraussetzung, d. h. der Wille des Minderjährigen ist ausnahmslos zu respektieren.

Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Für die Grenzachtung sind die Mitarbeiter/innen, Leiter/innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Mitarbeiter/innen, Leiter/innen ist es untersagt, sich durch Körperkontakt eigene Bedürfnisse nach körperlicher Nähe zu erfüllen.

Körperkontakt muss den Bedürfnissen und dem Wohl des Minderjährigen zu jeder Zeit entsprechen.

Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind untersagt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Erste-Hilfe, Trost, Pflege etc. erlaubt.

Minderjährige dürfen nicht unangemessen berührt oder irritiert werden.

Körperkontakt darf Minderjährige nicht manipulieren oder unter Druck setzen.

Mitarbeiter/innen, Leiter/innen achten in ihrer Vorbildfunktion auf eigene Grenzen.

Spiele, Methoden, Übungen usw. werden so gestaltet, dass dem Minderjährigen keine Angst gemacht wird und immer die Möglichkeit besteht, dass der Minderjährige sich Berührungen entziehen kann.

Es ist nicht gewollt, dass Minderjährige die Mitarbeiter/innen, Leiter/innen küssen. Sollte ein Minderjähriger dies dennoch tun, weist man den Minderjährigen liebevoll daraufhin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Minderjährigen sich auch daran halten.

5 d. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen dürfen keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen.

Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, man schuldet dem Gegenüber etwas.

§9 Kavo

Die Mitarbeiter/innen dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.

Werden den Mitarbeitern derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

Ähnliches gilt für Leiter/innen der Jugendarbeit. Geschenke zum Beispiel als Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen im Rahmen bleiben. Geldgeschenke und Spenden werden dem Vorstand gemeldet und in die Stufen/Gruppen- oder Stammes-Kasse eingezahlt, so dass dieses allen zu Gute kommt.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geldgeschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiter/innen, Leiter/innen stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke, Belohnungen etc. dürfen nicht zur Bestechung der Kinder eingesetzt werden.

5 e. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unverzichtbar.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Die gesetzliche Altersfreigabe von diesen Materialien ist zwingend einzuhalten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterialien, Tonaufnahmen oder Texten ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Die uns anvertrauten Kinder dürfen ohne Genehmigung der Einrichtung/ der Gruppierung und der Erziehungsberechtigten nicht von Dritten (andere Eltern, Presse, etc.) fotografiert oder gefilmt werden.

Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel in der Jugendarbeit, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Wir teilen/kommunizieren hier respektvoll, distanziert und vorbildlich.

Kontaktaufnahmen in sozialen Netzwerken erfolgen nur durch die Schützlinge selbst.

5 f. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Kein Umkleiden mit den Minderjährigen

Es ist darauf zu achten, dass in Umzieh-/Wickelsituationen, der Raum nicht von außen einzusehen ist.

Dazu wird den Kindern ein Raum, wie z. B. der Waschraum, angeboten.

Auch die Erziehungsberechtigten werden auf die Einhaltung dieser Regel aufmerksam gemacht.

Die Toilette wird immer nur von einem Kind betreten. Wird Hilfe von einer Mitarbeiter/in benötigt, klopf sie an und vergewissert sich, ob sie hereinkommen darf.

Schülerpraktikanten helfen nicht beim Toilettengang/Wickeln.

Fachschul-/Jahrespraktikanten dürfen nach vorheriger Einweisung Wickeln und beim Toilettengang helfen.

Dabei ist Voraussetzung, dass diese den Kindern bekannt und vertraut sind.

Jedes Kind hat das Recht auf Intimsphäre und darf im möglichen Rahmen mitentscheiden, ob es von einem/r Mitarbeiter/in gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden möchte.

5 g. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Übernachtungen

Ausflüge und Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Übernachtungen von Minderjährigen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei vertraute Erwachsene präsent sein. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

In Schlafräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Veranstaltungen und Reisen sollen ausreichend Verantwortliche begleiten.

Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Da dieses leider nicht immer möglich ist, werden Abweichungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

5 h. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Dazu haben wir im Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Wir machen Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.